

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

17.11.2004

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 06.12.04
-------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Ausweisung der „Silikatfelsen an der Sieg“ als Naturschutzgebiet
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der **Umweltausschuss** stimmt der **Ausweisung der „Silikatfelsen an der Sieg“ als Naturschutzgebiet** unter Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken zu, soweit der geplante Arbeitskreis des **Umweltausschusses** zu keinem anderen Ergebnis kommt. Soweit der **Arbeitskreis des Umweltausschusses** vor der von der **Bezirksregierung** gesetzten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme (10.12.2004) noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen ist und die **Bezirksregierung** einer Fristverlängerung nicht zustimmt, wird die **Verwaltung** ermächtigt, die unter „Erläuterungen“ aufgeführten Anregungen und Bedenken als „Vorab-Stellungnahme“ an die **Bezirksregierung Köln** zu schicken.

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurden Hangflächen entlang der Sieg von der Bundesrepublik Deutschland als Ergänzung des **FFH-Gebietes Sieg** nachgemeldet. Die **Bezirksregierung Köln**, Höhere Landschaftsbehörde, hat nun das Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung von zwei dieser Ergänzungsbereiche als Naturschutzgebiet eingeleitet und den **Rhein-Sieg-Kreis** als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Es ist beabsichtigt, dass sich der **geplante Arbeitskreis des Umweltausschusses** zur Naturschutzgebietsausweisung „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbereiche des mittleren Bröлтаles“ auch mit der Unterschutzstellung der „Silikatfelsen an der Sieg“ beschäftigt. Soweit dieser **Arbeitskreis** zu dem Ergebnis kommt, dass ergänzende oder andere Anregungen und Bedenken erforderlich sind, so werden die Vorschläge der **Verwaltung** entsprechend geändert.

Das geplante Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ hat eine Größe von ca. **12,6 ha** und umfasst zwei Teilbereiche: Der eine Teilbereich liegt nordöstlich der Eisenbahnbrücke bei Eitorf-Merten, der andere bei

Windeck-Opperzau. Beide Flächen liegen an bewaldeten, süd- bis südostexponierten Steilhängen des Siegtales. Sie sind durch das Vorkommen von z.T. größeren Felsen mit typischer Vegetation gekennzeichnet. Die Laubwaldbereiche bestehen überwiegend aus (oftmals schlechtwüchsigen und meist mehrstämmigen) Hainbuchen und Eichen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der Abgrenzung ist als Anhang beigelegt.

Erläuterungen:

Aus Sicht der Verwaltung sollen folgende **Anregungen und Bedenken** vorgebracht werden:

I. Abgrenzung

- Teilbereich bei Windeck-Opperzau: Am Hangfuß verläuft eine Hochstaudenflur / Brachfläche. Diese ist morphologisch der Siegaue zuzuordnen und liegt bisher noch in der vorgesehenen Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ (im folgenden „Siegaue...“). Aufgrund des unterschiedlichen Schutzzwecks und der morphologischen Zuordnung sollte der Bereich in dem NSG „Siegaue...“ verbleiben und nicht in des NSG „Silikatfelsen an der Sieg“ einbezogen werden.
- Nicht alle der nachgemeldeten FFH-Teilflächen sind in dem Verfahren zur NSG-Ausweisung vorgesehen. Es wird (auch mit Bezug auf die Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Umsetzung der FFH-Richtlinie) angeregt, dass die Bezirksregierung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie auch die übrigen Ergänzungsbereiche als Naturschutzgebiet ausweist (es handelt sich um Flächen in Hennef).

II. Verordnungstext (stichwortartig)

- redaktionelle Änderungen
- Ergänzung des Schutzzwecks um das Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“
- Ergänzung des § 4 (3) [Umsetzung der Maßnahmen] um „...Naturschutz sollen vorrangig durch...“, um in Ausnahmefällen eine Duldungsverfügung anordnen zu können.
- Streichung von „der Besucherlenkung oder –information dienen“ in § 5 (2) Nr. 3, da das Aufstellen von solchen Schildern durch Dritte an sensiblen Stellen (wie z.B. auf Felsköpfen) ggfls. nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- Ergänzung des § 5 (2) Nr. 14 um „ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“, damit nicht für jede kleinere Veranstaltung, die mit dem Schutzzweck vereinbar ist, ein Befreiungsverfahren erforderlich wird.
- Ergänzung der bisher nicht vorgesehenen erforderlichen Verbote zum Schutz von Grünland-, Brachflächen, Quellen, da diese Lebensräume -wenn auch nur kleinflächig- in dem Gebiet vorkommen.
- Nennung der Verbote Nr. 7 und 17 in der Unberührtheitsklausel § 7 Nr. 1, damit diese auch für die land- und forstliche Nutzung gelten.
- Ergänzung des § 7 (Unberührtheitsklausel) um die rechtmäßig und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung (Wortlaut und Inhalt entsprechend dem im Verfahren befindlichen Naturschutzgebiet „Siegaue...“), um die fischereiliche Nutzung der Sieg weiterhin zu ermöglichen.
- In § 7 (3) soll das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden.
- Weiterhin soll darauf hingewiesen werden, dass die Straßenverbindung zwischen Merten und Lützensauel für den öffentlichen Verkehr erhalten und die Straßenunterhaltung auch weiterhin möglich bleiben muss.